

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation betreffend kostenlose Werbeflächen für das stadtzugerische Gewerbe

Antwort des Stadtrats Nr. 2671 vom 22. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. April 2021 haben Etienne Schumpf und Mathias Wetzel im Namen der FDP-Fraktion die Interpellation „Kostenlose Werbeflächen für das stadtzugerische Gewerbe“ eingereicht. Sie stellen darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Ausgangslage

Werbung auf öffentlichem Grund ist für die Stadt Zug schon länger ein wichtiges Thema. Am 22. November 2011 wurde deshalb das Reglement über die Aussenwerbung (Reklamereglement) in Kraft gesetzt. Dieses umschreibt die Bewilligungspflicht und regelt das Bewilligungsverfahren sowie die Zulässigkeit, die Gestaltung und den Unterhalt von Werbeträgern (§ 1). Unter Werbung und Werbeträger fallen alle durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Ausleuchtung oder andere Mittel der Werbung dienende Vorkehrungen und Einrichtungen. Insbesondere: Plakatstellen, Leuchtkästen, Dachreklamen, Baureklamen, Kulturkleinplakate, Stadtplananlagen, Maxi- und Megaposter, Werbefahren, Veranstaltungshinweise, Prismenwender, Wechselautomaten sowie Reklamewände auf Rädern (§ 2 Abs. 2). Werbung und Werbeträger bedürfen einer Bewilligung (§ 25). Die Zuständigkeit liegt beim Baudepartement der Stadt Zug. Hinweise auf kulturelle und kommerzielle Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen werden nur an den vorgegebenen Standorten bewilligt. Der Stadtrat erlässt dazu Konzepte und Richtlinien (§ 12 Abs. 1 und 2). Politische Werbung wird über die Verordnung der politischen Aussenwerbung vom 30. Januar 2018 geregelt. Kommerzielle Werbung in eigener Sache auf öffentlichem Grund ist allenfalls möglich unter Berücksichtigung von § 15. Hier wird auf die Richtlinie zur Benützung des öffentlichen Grundes verwiesen.

Mit dem Informationssystem für die Stadt Zug (StRB Nr. 243.09 vom 10. März 2009) wurden Hinweise auf kulturelle und kommerzielle Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen, basierend auf einem Konzept und Richtlinien (Informationssystem) zum Beschluss erhoben. Das Informationssystem regelt wo und unter welchen Bestimmungen Werbung für kulturelle, wirtschaftliche und sportliche Anlässe wie auch Plakataktionen in der Stadt Zug möglich ist. Werbung für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund der Stadt Zug wird nur noch gemäss diesem Informationssystem durch die Abteilung Sicherheit und Verkehr bewilligt.

Im Jahr 2019 hat das Departement SUS das kommerzielle Plakatwesen auf öffentlichem Grund der Stadt Zug in vier Losen neu ausgeschrieben. Unter anderem für analoge Flächen. Den Zuschlag hat die Allgemeine Plakatgesellschaft AG, APG, erhalten. Im Vertrag mit der APG räumt die Stadt Zug der APG für das Vertragsgebiet das Alleinrecht ein für den Anschlag von analogen Plakaten in sämtlichen zur Verfügung stehenden Formaten (exklusive Leuchtdrehsäulen) sowie für die Installation der Werbeträger. Das Vertragsgebiet umfasst alle analogen, kommerziellen Plakatflächen auf den Grundstücken der Stadt Zug (Verwaltungs- und Finanzvermögen). Bestandteil sind alle kommerziellen Plakatflächen an Strassen/Wegen, in Bus-Wartehallen oder an Bus-Haltestellen sowie in Parkhäusern der Stadt Zug (Altstadt-Casino, Neustadtplatz, Frauensteinmatt, Arena) gemäss dem Vertrag beiliegenden Verzeichnis. Miterfasst sind auch Einwendungen von Baustellen auf öffentlichem Grund.

Der Stadtrat ist zudem gegenwärtig an der Überarbeitung der Richtlinie zur Benützung des öffentlichen Grundes. In diesem Rahmen wird er allfällige Anpassungen bezüglich mobilen Werbeträgern, direkt vor den Geschäftslokalitäten prüfen.

Frage 1

Kann es sich der Stadtrat vorstellen, die Plakatstellen temporär dem Stadtzuger Gewerbe/KMU's kostenlos zur Verfügung zu stellen?

Antwort

Die Freigabe der Plakatstellen für Hinweise auf kulturelle Veranstaltungen in der Stadt Zug für rein kommerzielle Zwecke ist gestützt auf das Reglement über die Aussenwerbung der Stadt Zug nicht möglich. Entweder müsste das Reglement angepasst werden oder die Plakatstellen für kulturelle Veranstaltungen gemäss Beschluss über das Informationssystem für diese Zweckerweiterung zusätzlich ein Baubewilligungsverfahren durchlaufen. Allfällige Buchungen der Plakatstellen für rein private, kommerzielle Zwecke gingen zu Lasten der Möglichkeiten im nichtkommerziellen Bereich. Dies ist nicht im öffentlichen Interesse, da damit Plakatstandorte blockiert würden. Das öffentliche Interesse an den Plakatstellen für Hinweise auf kulturelle Veranstaltungen überwiegt. Die Gewerbetreibenden haben aber die Möglichkeit auf Plakatstellen der APG Plakate zu buchen und ihre Werbebotschaften auf diese Weise der Bevölkerung mitzuteilen.

Eine Öffnung der Kulturplakatstellen für kostenlose kommerzielle Werbung widerspräche dem kürzlich durchgeführten Ausschreibungsverfahren für das kommerzielle Plakatwesen auf öffentlichem Grund. Gegenüber dem Vertragspartner der Stadt Zug, der APG, würde eine solche kostenlose Öffnung von Plakatstellen gegen Treu und Glauben sowie gegen den ausgehandelten Vertrag verstossen. Der Stadtrat ist – wie in der Ausgangslage erwähnt – gegenwärtig an der Überarbeitung der Richtlinie zur Benützung des öffentlichen Grundes. In diesem Rahmen wird er allfällige Anpassungen bezüglich mobilen Werbeträgern, direkt vor den Geschäftslokalitäten, prüfen.

Glücklicherweise befindet sich die Covid-Situation derzeit in der Stabilisierungsphase. Mit der Öffnung der Museen und Ausstellungen werden die Plakatstellen wieder vermehrt für kulturelle Zwecke gebucht werden. Mit den nächsten Öffnungsschritten des Bundesrates und der fortlaufenden Durchimpfung der Bevölkerung wird die Nachfrage und die Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen rasch ansteigen und die Plakatstellen werden für kulturelle Veranstaltungen bald wieder ausgebucht sein.

Frage 2

Wie würde der Stadtrat mit einem allfälligen Nachfrageüberschuss umgehen?

Antwort

Die Antwort auf diese Frage erübrigt sich aufgrund der Antwort auf die Frage 1.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 22. Juni 2021

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage/n:

Vorstoss vom 13. April 2021

Die Vorlage wurde vom Departement SUS verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 98 01.